Antrag auf Erstattung von Verdienstausfall von einem privaten Arbeitgeber, dessen Arbeitnehmer/in als ehrenamtlich tätige/r Helfer/in der Freiwilligen Feuerwehr in der Verbandsgemeinde Kirchberg im Rahmen eines Einsatzes oder einer Dienstveranstaltung auf Grundlage des LBKG eingesetzt war

an die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg, Fachbereich 4, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg

Vom Feuerwehrmitglied auszufüllen:	
(Arbeitgeber)	
(Feuerwehrmitglied, für den die Erstattung beantragt wird)	(Feuerwehr-Einheit des Helfers/in)
(Erstattungszeitraum Datum, Uhrzeit von bis)  Bestätigung des Wehrführers	(Lehrgang oder Einsatz, Einsatzort, Einsatzart)
	der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Kirchberg ist n o.a. Einsatz/Lehrgang bzw. der Dienstveranstaltung angefallen
(Name, Unterschrift Wehrführer)  Vom Arbeitgeber auszufüllen:  Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt am Tage St  Es wird um Erstattung folgender Leistungen gebeten:	unden / in der Woche Stunden.
Lohn/Gehalt (Bruttoverdienst)	2. Arbeitgeberanteile zur:
Std. á Euro = Euro	a) Krankenversicherung:
Tage á Euro = Euro Ü-Std. á Euro = Euro	b) Rentenversicherung: % = Euro  c) Arbeitslosenversicherung: % = Euro
	d) Pflegeversicherung: % = Euro
3. Anteilmäßige sonstige vertragliche Leistungen:  (einzeln spezifizieren)EuroEuro	e) : % = Euro  Gesamtbetrag der Erstattung: Euro
Ich / Wir bitte(n) um Überweisung des zu erstattenden Betr IBAN	
Ich / Wir versichere(n) die Richtigkeit der Angaben.  (Ort und Datum)	(Firmenstempel und Unterschrift)

## Hinweise zum Erstattungsantrag

Der Antrag ist vom Arbeitgeber auszufüllen und der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg zu übersenden.

## 2. Erstattungsfähige Aufwendungen sind:

Gehalt, Stundenlohn, Tageslohn, Wochenlohn (Brutto) (a) Geldlohn

Leistungs-/Akkord-Zuschlag, Überstunden-Zuschlag, Mehrarbeitsstunden-(b) Gehalts-/Lohn-Zuschläge

Zuschlag, Zuschlag für Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

(c) Gehalts-/Lohn-Zulagen Erschwernis-Zulage, Gefahren-Zulage, Schmutz-Zulage, Spätdienst-

Zulage, Frost-Zulage, Schichtdienst-Zulage, Fahrdienst-Zulage

(in der Regel nur Berufskraftwagenfahrer) Treueprämien, Anwesenheitsprämien

(d) Prämien (e) Gratifikationen Weihnachtsgratifikation, Urlaubsgratifikation

(f) Sachlohn Deputatleistungen, soweit es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich,

wöchentlich, monatlich) wiederholt und fortlaufend zum Lohn gewährte

Leistungen handelt

soweit sie der Arbeitgeber zahlt (aber nicht Arbeitnehmer-Sparzulage!) (g) vermögenswirks. Leistungen

(h) Arbeitgeber-Anteile zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung

(i) Arbeitgeber-Anteile der Beiträge für die Bundesanstalt für Arbeit

(j) Arbeitgeber-Zuschüsse zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte (§ 405 RVO) (k) Arbeitgeber-Beiträge für gesetzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (einschl. der

Versorgungs-Einrichtungen des Baugewerbes) - Pensions-.

Gruppenversicherung - ,wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden ist und diesem

aufgrund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen

den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst. an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (nicht aber den im

Beitrag enthaltenen Anteil für Berufsausbildung, es sei denn, es

handelt sich hier um einen Auszubildenden)

für den betriebsärztlichen Dienst (m) Arbeitgeber-Beiträge

für die produktive Winterbauförderung gem. § 186 a (n) Umlage

Arbeitsförderungsgesetz (AFG)

(o) Konkursausfallgeld gem. § 141 a ff und § 186 c AFG

(p) Urlaubsgeld gem. § 11 des Bundesurlaubsgesetzes (Urlaubslohn)

## 3. Zu den nicht erstattungsfähigen Aufwendungen des Arbeitgebers gehören:

zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und zur Lohnfortzahlung an Feiertagen (a) Umlagen

(b) Krankenversicherungsbeiträge für Schlechtwettergeld-Empfänger

(c) Aufwand für Ausfalltage

(I) Arbeitgeber-Beiträge

(d) Ausgleichsabgabe für die Nichtbeschäftigung von Schwerbehinderten

(e) Kosten der Berufsausbildung soweit es sich bei dem Teilnehmer nicht um einen Auszubildenden handelt

(f) Beiträge und Zuschüsse zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)

(g) Bergmannsprämien

(h) Arbeitnehmer-Sparzulage (wohl aber vermögenswirksame Leistungen)

(i) Arbeitskleidung, Schutzkleidung

(j) Lohn- und Kirchensteuer

(k) Lohnsummensteuer

(I) Mehrwertsteuer

(m) Kontoführungsgebühr

(n) Aufwandsentschädigung (auch Fahrtkosten)

4. Lehrgangsteilnehmern, die nicht Arbeitnehmer sind (Selbständige), wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalierten Stundenbetrages ersetzt. Erstattungsfähig ist höchstens der von der Verbandsgemeinde Kirchberg in kreiseinheitlicher Absprache hierfür festgesetzte Betrag.